



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An die  
Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Barbara Stamm  
Maximilianeum  
81627 München

**Sachbearbeiterin**  
Frau Poitschke

**Telefon**  
(089) 5597-2802

**Telefax**  
(0180) 1000965-00378  
3,9 ct/min zzgl. gesetzl. USt.

**E-Mail**  
Martina.Poitschke@stmj.bayern.de

<b>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom</b>	<b>Bitte bei Antwort angeben</b> <b>Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom</b>	<b>Datum</b>
	A2 - 2500 E - V - 8655/18	24. September 2018

**Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Florian Streibl vom 19. Juli 2018  
betreffend „Befristete Beschäftigungsverhältnisse im Bereich der bay. Jus-  
tiz“**

Mit 3 Anlagen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl vom 19. Juli 2018  
betreffend „Befristete Beschäftigungsverhältnisse im Bereich der bay. Justiz“ wird  
wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz würde gerne allen Arbeitnehmerin-  
nen und Arbeitnehmern eine Beschäftigung auf unbestimmte Zeit anbieten. Es gibt  
jedoch Konstellationen, in denen dies nicht möglich ist, weil eine Stelle auf Dauer  
zur haushaltmäßigen Verrechnung nicht zur Verfügung steht. Dies ist insbeson-  
dere der Fall bei der Vertretung von Beschäftigten in Mutterschutz, Elternzeit,  
während Beurlaubung aus familiären und anderen Gründen sowie Ruhen des Ar-  
beitsverhältnisses wegen Bezugs einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminde-  
rung.

Befristungen haben in aller Regel einen sachlichen Grund. Es werden aber auch befristete Arbeitsverhältnisse ohne Sachgrund im Rechtssinne abgeschlossen. Dazu gehören insbesondere befristete Arbeitsverhältnisse zur Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine spätere Verbeamtung.

Zu den Fragen:

Frage 1 und 2:

*Wie viele Beschäftigte der Justiz wurden seit dem Jahr 2011 bis einschließlich 31. Juli 2018 befristet angestellt, bitte aufgeschlüsselt nach*

- *den einzelnen Abteilungen des Justizministeriums und den nachgeordneten Behörden?*
- *den Entgeltgruppen, in denen die Beschäftigten eingruppiert waren?*
- *dem Geschlecht der befristet Beschäftigten*

*In welcher Form wurden die unter 1. genannten Beschäftigten befristet angestellt, bitte aufgeschlüsselt nach*

- *Befristungen ohne Sachgrund?*
- *Befristungen nach Sachgrund?*
- *Befristungen nach Sachgrund, unterteilt nach den §14, Absatz 1, Nr. 1-8 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes?*

Das erbetene Zahlenmaterial zur Beantwortung der Fragen 1 und 2 (Anzahl der befristet angestellten Beschäftigten im Zeitraum 2011 bis 31. Juli 2018 unter Angabe des Sachgrunds) ist aus der Tabelle Anlage 1 ersichtlich.

Ergänzend wird zu Frage 2 angemerkt, dass für den Großteil der Gerichte und Staatsanwaltschaften eine valide Auskunft über die einzelnen Sachgründe gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1-8 TzBfG nicht möglich ist, da diese erst seit kurzem in das EDV-System eingepflegt werden. Im Regelfall trifft in diesem Bereich der Sachgrund gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 TzBfG zu, vereinzelt sind Fälle gem. § 14 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 5 TzBfG bekannt.

Frage 3:

*In welchen Fällen der unter 1. genannten Beschäftigten liegen sogenannte Kettenbefristungen vor, bitte aufgeschlüsselt nach*

- *Kettenbefristungen in Form von 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 oder mehr aneinander folgenden Verträgen ohne Unterbrechung?*
- *Kettenbefristungen in Form von 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 oder mehr aneinander folgenden Verträgen mit kurzfristiger Unterbrechung z.B. durch Schulferien?*
- *Kettenbefristungen über 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 oder mehr Jahre hinweg?*

Für die Beantwortung der Frage wird auf die Anlage 2 verwiesen.

Zum dritten Punkt der Frage 3 (Kettenbefristungen über mehrere Jahre hinweg) ist anzumerken, dass befristet beschäftigte Arbeitnehmer unter Inanspruchnahme des allgemeinen Haushaltsstellenvermerks in unbefristete Beschäftigungsverhältnisse übernommen werden (DHH 2011/2012: bis zu 120 unbefristete Stellen für Arbeitnehmer, die mindestens acht Jahre befristet beschäftigt waren und ab DHH 2013/2014 für solche, die mindestens drei Jahre befristet beschäftigt waren). Hierdurch ist sichergestellt, dass sämtliche geeignete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in der bayerischen Justiz seit mindestens drei Jahren und sechs Monaten mit befristeten Arbeitsverträgen beschäftigt sind, unbefristet übernommen werden können. Von einer noch dezidierteren Auflistung wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung abgesehen.

Frage 4:

*In wie vielen der unter 1. genannten Fällen von befristeten Arbeitsverträgen kam es aufgrund einer Unwirksamkeit einer Befristung zu einer Entfristung und einem unbefristeten Arbeitsverhältnis, bitte aufgeschlüsselt nach*

- *den einzelnen Jahren?*
- *den Ursachen für die fehlerhaften Befristungen?*
- *den finanziellen Auswirkungen für den Freistaat Bayern?*

Einen Fall der Entfristung aufgrund einer unwirksam erfolgten Befristung hat es im Bereich der bayerischen Justiz im angefragten Zeitraum nicht gegeben.

Frage 5:

*In welchem Umfang wurden in den Jahren seit 2011 befristete Arbeitsverhältnisse mit Beschäftigten geschlossen, da Beschäftigte Planstellen von ihnen dauerhaft zu vertreten waren, bitte aufgeschlüsselt nach*

- *der Anzahl der Ist-Stellen, die aufgrund Elternzeit zu vertreten waren?*
- *der Anzahl der Ist-Stellen, die aufgrund Sonderurlaub (familienpolitisch, Arbeitsmarkt etc.) zu vertreten waren?*
- *der Anzahl der Ist-Stellen, die aufgrund Teilzeit (familienpolitisch, Antragsteilzeit etc.) zu vertreten waren?*

Eine Beantwortung der Frage nach dem Umfang der seit 2011 befristet abgeschlossene Arbeitsverhältnisse zur Vertretung von Beschäftigten mit Planstellen ist mit vertretbarem Verwaltungsaufwand, d.h. ohne jeden Einzelfall anhand der Personalakte nachvollziehen zu müssen, nicht möglich.

Frage 6:

*Wie viele unter der Frage 1 genannten Beschäftigten haben zwischenzeitlich eine Planstelle beim Freistaat Bayern erhalten oder wurden unbefristet angestellt?*

Zu den in der Anlage 3 gelieferten Zahlen zu Frage 6 ist anzumerken, dass diese nur sehr bedingt aussagekräftig sind. Zum einen kann im verwendeten EDV-System nur eine Vertragsart (befristet oder unbefristet) abgefragt werden. Es kommt jedoch vor, dass zu einem teilweise unbefristeten Arbeitsverhältnis zusätzlich ein befristetes Arbeitsverhältnis zu einem weiteren Arbeitskraftanteil besteht. Auch finden Entfristungen nicht immer zu einen hundertprozentigen Stellenanteil statt.

Bei der Differenz der Gesamtzahl befristet Beschäftigter und der Zahl der inzwischen unbefristet Beschäftigten ist außerdem zu berücksichtigen, dass eine Vielzahl anderer Gründe für die Beendigung des befristeten Arbeitsverhältnisses vorliegen kann (Kündigung durch den Beschäftigten selbst oder andere persönliche

Gründe; Wechsel in andere Ressorts oder in andere Bezirke und dort ggf. in ein Beamtenverhältnis; Zulassung zu einer Ausbildung z.B. der zweiten Qualifikationsebene).

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Prof. Dr. Winfried Bausback, MdL  
Staatsminister